Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2017 Nr. 4 Veröffentlichungsdatum: 12.01.2017

Seite: 60

Änderung der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –III-4 – 941.00.05.01

791

Änderung der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –III-4 – 941.00.05.01

vom 12. Januar 2017

Der Runderlass "Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz" des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 8. September 2015 (MBI. NRW. S. 627), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8.1 erster Spiegelstrich sowie in Nummer 9.2 wird die Angabe "5.1.1" durch die Angabe "5.1 Buchstabe a" ersetzt.

- 2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Tabelle Paket 5023 wird wie folgt gefasst:

"Paket 5023

Bearbeitungsfreie Schonzeit auf Maisäckern²

- zwischen 22. März bis 20. Mai

440,- Euro"

- b) In der Überschrift von Tabelle 2 wird nach der Fußnote 12 die Fußnote "13" angefügt. Der Wortlaut von Fußnote 13 lautet: "Soweit es auf vegetationskundlich wertvollen Flächen rechtverbindlich eine Beschränkung auf eine zweimalige Mahd gibt, erfolgt ein Prämienabzug von 207,-€/ha/Jahr."
- c) Die bisherigen Fußnoten 13 bis 17 werden die Fußnoten 14 bis 18.
- d) Die Tabelle "Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes" wird wie folgt gefasst:

"Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde, einschließlich Esel, unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde, einschließlich Esel, von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE"

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBI. NRW. 2017 S. 60